

Öffentliche Anhörung
im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Stellungnahme der
Gruppe Deutsche Börse

zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2010/73/EU
und zur Änderung des Börsengesetzes

I. Einleitende Bemerkung

Die Gruppe Deutsche Börse (GDB) begrüßt es sehr, zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Umsetzung der Richtlinie 2010/73/EU und zur Änderung des Börsengesetzes Stellung nehmen zu dürfen. Als Betreiber der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) und der Eurex Deutschland sowie weiterer Handelsplätze ist die GDB unmittelbar von den geplanten Änderungen des Börsengesetzes betroffen.

Die GDB setzt sich bei allen Regulierungsvorhaben für Transparenz, Integrität und Stabilität der Märkte ein. Das bestehende Börsengesetz setzt dabei einen guten und etablierten Rahmen für die Tätigkeit der Börsen. Zu diesem Regelungsbereich zählt unter anderem die Aufsicht durch die Börsenaufsichtsbehörden über die Börsen und – wie bereits heute auch schon – über die Börsenträger. Daher sieht die GDB die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagene Erweiterung der aufsichtsrechtlichen Anordnungsbefugnis auf Börsenträger für nicht erforderlich an. Im nachfolgenden Abschnitt nehmen wir zu den vorgesehenen Änderungen in den Aufgaben und Befugnissen der Börsenaufsichtsbehörde konkret Stellung und hoffen, dass unsere Argumente in den weiteren parlamentarischen Beratungen Eingang finden.

II. Anpassungsbedarf aus Sicht der Gruppe Deutsche Börse

Änderung in § 3 Absatz 5 Satz 2 BörsG

Durch die vorgesehene Einfügung („dem Börsenträger“) soll in § 3 Absatz 5 Satz 2 BörsG der Kreis der Adressaten börsenaufsichtsrechtlicher Anordnungen – neben der Anstalt Börse und den Handelsteilnehmern – auf Börsenträger erweitert werden. Ausweislich der Gesetzesbegründung handelt es sich dabei lediglich um eine Klarstellung.

Die geplante Regelung ist

- wegen der bereits bestehenden Anordnungsbefugnisse der Börsenaufsicht nicht erforderlich (*unten 1.*),
- missverständlich, weil sie als unzulässiger Eingriff in den gesetzlich geregelten Gestaltungsspielraum des Börsenträgers verstanden werden könnte, (*unten 2.*) sowie
- im Hinblick auf die Struktur der Börsenorganisation systemwidrig (*unten 3.*).

1. Fehlende Erforderlichkeit

Eine aufsichtsrechtliche Anordnungsbefugnis der Börsenaufsichtsbehörde ggü. dem Börsenträger besteht bereits nach geltendem Recht. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 BörsG unterliegt der Börsenträger der Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde. Diese Aufsichtsbefugnis umfasst auch den Erlass von Anordnungen. Deshalb ist die im Gesetzentwurf vorgeschlagene Erweiterung von § 3 Absatz 5 Satz 2 BörsG nicht – auch nicht klarstellend – erforderlich.

2. Missverständlichkeit

Die vorgeschlagene Regelung ist missverständlich. Sie könnte als Ausweitung der bestehenden Rechtsaufsicht auf eine – vom Gesetzgeber ausdrücklich nicht gewollte – Fachaufsicht über den Börsenträger verstanden werden.

Die Aufsicht über den Börsenträger ist auf eine Rechtsaufsicht beschränkt (§ 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 BörsG). Aufsichtsrechtliche Anordnungen der Börsenaufsichtsbehörde ggü. dem Börsenträger können sich daher nur auf die Einhaltung der börsengesetzlichen Vorschriften und Anordnungen, d.h. insbes. die Pflichten aus der Börsenerlaubnis (§ 4 BörsG) und die Trägerpflichten (§ 5 BörsG) beziehen. Eine darüber hinaus gehende Zweckmäßigkeitkontrolle (Fachaufsicht) der Art und Weise der Aufgabenerfüllung des Börsenträgers (z.B. Investitionsentscheidungen, Auswahl des vom Träger eingesetzten Personals) steht der Börsenaufsichtsbehörde nicht zu.

Dagegen könnte die durch die geplante Neuregelung geschaffene spezielle Anordnungsbefugnis zur Beseitigung von Missständen, „*welche die ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse, der Börsengeschäftsabwicklung oder deren Überwachung beeinträchtigen können*“ (§ 3 Absatz 5 Satz 2 BörsG), so missverstanden werden, dass die Börsenaufsichtsbehörde berechtigt sei, dem Börsenträger auch wirtschaftliche Zweckmäßigkeitvorgaben zu machen, um etwaige Missstände zu beseitigen.

3. Systemwidrigkeit

Der Regelungsvorschlag ist auch systemwidrig. Denn er steht im Widerspruch zu der vom Gesetzgeber gewählten gemischt öffentlich-/privatrechtlichen Börsenorganisation (§ 5 Absatz 1 Satz 1 BörsG). Danach erfolgt die Mittelausstattung der Anstalt Börse durch einen privaten Träger, der über einen nur durch die Rechtsaufsicht beschränkten freien privatwirtschaftlichen Gestaltungsspielraum verfügt. Ausdruck dessen ist die gesetzliche Regelung, wonach die zur Durchführung und angemessenen Fortentwicklung des Börsenbetriebs konkret erforderlichen Mittel nicht von der Börsenaufsichtsbehörde im Wege aufsichtsrechtlicher Anordnungen, sondern ausschließlich von der Börse selbst im Rahmen ihrer Selbstverwaltung durch Anforderung vom Börsenträger bestimmt werden (§ 5 Absatz 1 Satz 2 BörsG).

Schließlich – und hilfsweise – wäre die für Anordnungen nach § 3 Absatz 5 BörsG gesetzlich unterstellte Eilbedürftigkeit und der damit verbundene Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage (§ 3 Absatz 9 BörsG) im Fall von Anordnungen ggü. Börsenträgern sachlich nicht gerechtfertigt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

<i>Dr. Cord Gebhardt</i>	<i>Guido Wünschmann</i>
Head of Section Markets and Regulatory Legal Affairs	Head of Berlin Office Market Policy & European Public Affairs
Deutsche Börse AG	Deutsche Börse AG